

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Landesprüfungsamt für Heilberufe -  
Erich-Schlesinger-Str. 35  
18059 Rostock



Sprechzeiten: Dienstag 09:00-12:00 Uhr und 14:00-17:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr und 13:00-15:30 Uhr

Telefon: +49 381 331 59-108 / +49 381 331 59-118

Telefax: +49 381 331-9959-108

E-Mail: [beate.gratopp@lagus.mv-regierung.de](mailto:beate.gratopp@lagus.mv-regierung.de)

[antje.meinz@lagus.mv-regierung.de](mailto:antje.meinz@lagus.mv-regierung.de)

web: [www.lagus.mv-regierung.de](http://www.lagus.mv-regierung.de)

## **Merkblatt** für Antragsteller mit ausländischen Studienabschlüssen für eine

### **Approbation**

**als Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Apotheker/Apothekerin bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereiches der Bundesärzteordnung (BÄO), des Zahnheilkundengesetzes (ZHG) bzw. der Bundesapothekerordnung (BApO)**

#### **A: Allgemeines**

##### **Bitte beachten Sie:**

Die Erteilung der Approbation ist u. a. davon abhängig, dass die **Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes** einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Ausbildung gegeben ist.

Bezugspunkt für die Gleichwertigkeitsprüfung ist immer die aktuell geltende inländische Berufsbildung (Referenzberuf), mit der die im Ausland absolvierte Berufsbildung unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen verglichen wird. Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Ausbildung im Referenzberuf aufweist.

Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen gibt es keine Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit, sondern es wird nur nach der Herkunft des Ausbildungsnachweises unterschieden. Für die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes werden bei Bedarf externe Gutachter bzw. Gutachter der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe eingesetzt, deren Kosten vom Antragsteller zu tragen sind.

Werden bei der Überprüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes wesentliche Unterschiede festgestellt, ist die Gleichwertigkeit durch das erfolgreiche Ablegen einer Eignungs-/Kenntnisprüfung nachzuweisen.

**Eine Kenntnisprüfung ist auch in jedem Fall abzulegen, wenn keine legalisierten Ausbildungsunterlagen vorgelegt werden können.**

Ausbildungsnachweise, die in der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt sind bzw. die den Mindestanforderungen des Artikel 24 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen, werden als gleichwertig im Sinne der Bundesärzteordnung angesehen.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes erfolgt **nur** im Rahmen eines Approbationsantrages.

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Approbationsantrages liegt nur vor, wenn eine ärztliche, zahnärztliche oder pharmazeutische Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen werden soll. Dafür ist der Nachweis einer Beschäftigungsstelle in M-V erforderlich oder es muss auf andere Art und Weise glaubhaft gemacht werden, dass die Berufsausübung in M-V angestrebt wird (z.B. Familienhauwohnsitz in M-V, Bewerbungsgespräche o.ä.)

### **Hinweise:**

Es sind grundsätzlich **von den Originalunterlagen** amtlich beglaubigte Kopien vorzulegen.

Die Dokumente können amtlich beglaubigt werden von:

- **einer Behörde in der Europäischen Union (EU) oder**
- **einem in der EU zugelassenen Notar oder**
- **einer deutschen Botschaft bzw. deutschem Konsulat.**

Sofern die Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung durch einen in der EU öffentlich bestellten Übersetzer erforderlich.

Diese in deutscher Sprache ausgestellten Übersetzungen müssen den o. g. beglaubigten Kopien **zusammenhängend** beigelegt werden.

Es muss erkennbar sein, ob die Übersetzung vom Original oder einer davon gefertigten beglaubigten Kopie erstellt wurde. **Ausbildungsunterlagen sind grundsätzlich mit einem Legalisierungsvermerk bzw. einer Apostille einzureichen.**

Ausnahmen vom Legalisierungserfordernis gelten für einige Länder, die aufgrund völkerrechtlicher Verträge von bestimmten Formerfordernissen befreit sind.

Die Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung ist ebenfalls vom Übersetzer zu vermerken.

**Hinweis: Sofern die Ausbildungsunterlagen in nicht legalisierter Form vorgelegt werden, erfolgt keine Überprüfung der Gleichwertigkeit nach Aktenlage durch Gutachter. Zum Nachweis eines gleichwertigen Ausbildungsstandes muss eine Kenntnisprüfung abgelegt werden.**

(Die Legalisation ist die Bestätigung der Echtheit einer ausländischen Urkunde durch den Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll.)

Die Approbation erhält das Datum des Tages, an dem die Nachweise vollständig und in korrekter Form vorliegen. Sie kann nicht rückdatiert werden. **Es wird deshalb empfohlen, den Antrag rechtzeitig und vollständig vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme zu stellen.**

Für die Erteilung der Approbation wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 130,00 – 225,00 EUR erhoben. Diese Gebühr ist zuzüglich einer ggf. anfallenden Postzustellungsgebühr nach Erhalt der Approbationsurkunde zu entrichten.

Eine um ein Viertel ermäßigte Gebühr kann auch erhoben werden, wenn eine Rücknahme oder eine Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Approbation erfolgt

Amtlich beglaubigte Kopien von der Approbation werden mit 5,00 für das erste und 2,00 EUR für jedes weitere Exemplar berechnet. Sie können nur ausgefertigt werden, wenn dieses bereits auf dem Antrag vermerkt wurde.

Der Antrag ist zu richten an das

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 1  
Landesprüfungsamt für Heilberufe  
Erich-Schlesinger-Str. 35  
18059 Rostock

### **B: Einzureichende Unterlagen:**

1. **Antrag** auf Erteilung der Approbation, versehen mit Datum und Unterschrift (siehe Formular)
2. **Aktueller, lückenloser Lebenslauf**, der eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten enthalten muss (mit Datum und Unterschrift versehen)
3. **Geburtsurkunde** oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern;  
bei **Verheirateten** **auch** ein aktueller Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch (ansonsten **Heiratsurkunde**);  
bei **Lebenspartnerschaft** ein Auszug aus dem Lebenspartnerschaftsbuch oder sonstige Namensänderungsurkunden
4. **Identitätsnachweis** (Reisepass, Personalausweis)
5. **Amtliches Führungszeugnis der Belegart "0"**, das bei der Meldestelle unter Angabe der erstrebten Berufsbezeichnung als Verwendungszweck zu beantragen ist  
Es darf bei Antragstellung **nicht älter als 3 Monate** sein.  
Empfangsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Landesprüfungsamt für Heilberufe, unter der angegebenen Anschrift.

**Für Antragsteller, die sich noch nicht oder weniger als 4 Monate in Deutschland befinden:** Vorlage einer entsprechenden amtlichen Bescheinigung des Herkunftslandes mit deutscher Übersetzung (s. a. Hinweise zur Übersetzung/Beglaubigung)

6. **Ärztliche Bescheinigung**, die zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht älter als 3 Monate** sein darf. Sie soll die Feststellung enthalten, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragsteller in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des ärztlichen/zahnärztlichen/pharmazeutischen Berufes ungeeignet ist. Die ärztliche Bescheinigung ist mit Stempel und Unterschrift des Arztes zu versehen (siehe Formular)
7. **Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache:**  
 - Sprachprüfung entsprechend der Stufe „B2“ oder „C1“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und  
 - Ablegen einer Fachsprachenprüfung  
 (die Bundesärzteordnung, die Bundesapothekerordnung und das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde verlangen als Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache)
8. **Nachweise über Prüfungen und/oder ggf. einer abgeschlossenen ärztlichen/zahnärztlichen/pharmazeutischen Ausbildung (mit Legalisierung):**
- 8.1 Hochschulabschluss/Diplom/ärztliche,zahnärztliche,pharmazeutische Grund-ausbildung
- 8.2 Bescheinigung über eine abgeschlossene ärztliche, zahnärztliche, pharmazeutische Ausbildung
- 8.3 Nachweis der einzelnen Studienfächer mit Stundenzahlen
- 8.4 Ggf. Nachweis einer vorgeschriebenen praktischen Ausbildung (soweit nach dem medizinischem/zahnmedizinischen/pharmazeutischen Hochschulstudium gefordert)
- 8.5 Ggf. bei abgeschlossener Ausbildung in einem EU-Mitgliedsstaat darüber hinaus eine Bestätigung der zuständigen Behörde, dass die ärztliche/zahnärztliche/ pharmazeutische Ausbildung den Mindestanforderungen der EU-Richtlinie 2005/36 entspricht (Konformitätsbescheinigung, siehe auch: 93/16/EWG bzw. 78/686/EWG, 89/594/EWG)
- 8.6 Ggf. zusätzliche Nachweise, um feststellen zu können, ob die Ausbildung wesentliche Unterschiede gegenüber der hiesigen Ausbildung aufweist

Für Antragsteller mit Ausbildungen aus Drittstaaten:

**Individualisierte (persönliche)** Fächer-/Notenübersicht des Antragstellers mit deutscher Übersetzung

**Individualisiertes (persönliches)** Curriculum des Antragstellers mit aufgeschlüsselten Inhalten

Sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, Arbeitszeugnisse und Fortbildungszertifikate

9. **Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing)** der zuständigen Gesundheitsbehörde des Herkunftslandes, dass der Antragsteller zur Ausübung des ärztlichen/zahnärztlichen/pharmazeutischen Berufes berechtigt ist und gegen den Antragsteller keine berufs- bzw. disziplinarrechtlichen Maßnahmen getroffen oder eingeleitet worden sind

- 10. Beschäftigungsstelle in M-V, Hauptwohnsitz in M-V, andere Nachweise zur Glaubhaftmachung, dass die Berufsausübung in M-V angestrebt wird (z.B. Bewerbungsgespräche o.ä.)**
11. Ggf. eine Bestätigung aus dem Ausbildungsland darüber, dass der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig als Arzt/Zahnarzt/Apotheker tätig war
12. Nachweise über Art und Dauer bisheriger ärztlicher/zahnärztlicher/pharmazeutischer Tätigkeiten, Nachweise über berufliche Qualifikationen, Fort- und Weiterbildungen u. ä.

**Die Nachforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.**